

GEGENÜBERSTELLUNG NÖ KHG

Alter Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Katastrophenhilfsdienst der Freiwilligen Feuerwehren</p> <p>(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden eines politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 6 Abs. 2).</p> <p>(2) Der Auftrag zum Einsatz an die Freiwilligen Feuerwehren erfolgt durch den Einsatzleiter. Dieser hat bei der Erteilung eines Einsatzauftrages auf die den Freiwilligen Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben und ihre allfällige Verpflichtung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband zur Abstellung von Mannschaften und Geräten nach § 8 Abs. 1 Bedacht zu nehmen. Alle im Katastrophengebiet eingesetzten Teile der Freiwilligen Feuerwehren sind dem örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Katastrophenhilfsdienst der Freiwilligen Feuerwehren</p> <p>(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden eines politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 6 Abs. 2). <u>Sie haben diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.</u></p> <p>(2) Der Auftrag zum Einsatz an die Freiwilligen Feuerwehren erfolgt durch den Einsatzleiter. Dieser hat bei der Erteilung eines Einsatzauftrages auf die den Freiwilligen Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben und ihre allfällige Verpflichtung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband zur Abstellung von Mannschaften und Geräten nach § 8 Abs. 1 Bedacht zu nehmen. Alle im Katastrophengebiet eingesetzten Teile der Freiwilligen Feuerwehren sind dem örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Katastrophenhilfsdienst des NÖ Landesfeuerwehrverbandes</p> <p>(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist, soweit die Mittel des NÖ</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Katastrophenhilfsdienst des NÖ Landesfeuerwehrverbandes</p> <p>(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist, soweit die Mittel des NÖ</p>

Landesfeuerwehrverbandes nach § 61 NÖ FGG ausreichen, verpflichtet, aus den Mannschaften und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten, sowie für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen. Hierbei ist auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist im Bereiche eines jeden politischen Bezirkes eine solche Einrichtung (Einheit) zu bilden.

(2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 sind dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt und sind über Aufforderung durch den Einsatzleiter diesem für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.

(3) Der Organisations- und Ausrüstungsstand des Katastrophenhilfsdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist von diesem der Landesregierung und allen Bezirksverwaltungsbehörden mindestens einmal jährlich bekanntzugeben.

Landesfeuerwehrverbandes nach § 61 NÖ FG ausreichen, verpflichtet, aus den Mannschaften und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten, sowie für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen. Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen. Hierbei ist auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist im Bereiche eines jeden politischen Bezirkes eine solche Einrichtung (Einheit) zu bilden.

(2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 sind dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt und sind über Aufforderung durch den Einsatzleiter diesem für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.

(3) Der Organisations- und Ausrüstungsstand des Katastrophenhilfsdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist von diesem der Landesregierung und allen Bezirksverwaltungsbehörden mindestens einmal jährlich bekanntzugeben.